



Steuertipps

Informationen für
junge Unternehmerinnen
und Unternehmer



Vorwort

Das eigene Unternehmen: Für viele Existenzgründerinnen und Existenzgründer ist das die lang ersehnte Erfüllung eines Traums. Zumindest aber ein tiefer Einschnitt in die bisherige Arbeits- und Lebenssituation. Der mutige Schritt in die Selbständigkeit bedeutet Veränderung, Dazulernen, Risiken. Aber auch neue Chancen.

Das Land Niedersachsen heißt neue Unternehmerinnen und Unternehmer immer herzlich willkommen. Ohne neue Geschäftsideen, ohne innovative Konzepte und deren Umsetzung gäbe es keinen wirtschaftlichen Aufschwung, keine neuen Arbeitsplätze. Neue Unternehmen sind wichtig für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Standorts und für die soziale Sicherheit. Wir alle profitieren von jenen, die den Mut aufbringen, ihre Ideen in die Tat umzusetzen, die die Chancen des Marktes sehen, sie richtig einschätzen und nutzen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihre Unternehmensgründung unterstützen. Sie gibt Ihnen Tipps für die wichtigsten steuerlichen Fragen, die auf Sie zukommen werden. Dabei kann natürlich nicht auf jeden Einzelfall eingegangen werden. Sie können sich aber mit Ihren Fragen jederzeit direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Finanzamtes wenden. Dort hilft man Ihnen gerne weiter.

Ich wünsche Ihnen und Ihrem neuen Unternehmen für den Start und die Zukunft viel Erfolg.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heinrich Aller'.

Heinrich Aller
Niedersächsischer Finanzminister

INHALT

1	Die ersten Schritte	4
2	Der erste Briefwechsel mit dem Finanzamt	4
3	Gewerbebetrieb oder freier Beruf?	5
4	Welche Steuererklärungen sind notwendig	7
4.1	Einkommensteuer	7
4.2	Gewerbesteuer	8
4.3	Umsatzsteuer	8
4.3.1	Zeitraum für Umsatzsteuer- voranmeldungen	8
4.3.2	Kleinunternehmen	9
4.3.3	Berechnung der Steuer – nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten	10
4.3.4	Erleichtertes Verfahren zur Trennung der Entgelte	10
4.3.5	Vorsteuerabzug	11
4.3.6	Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Vertragspartnern	11
5	Ermittlung des Gewinns: Einnahmen- Überschussrechnung oder Bilanz?	12
6	Ihre Pflichten als Arbeitgeber – Verfahren des Lohnsteuerabzugs	15
7	Vorauszahlungen – warum und wann?	19
8	Abgabetermine	20

1 Die ersten Schritte

Der erste Schritt, wenn Sie einen Gewerbebetrieb eröffnen oder übernehmen wollen: Wenden Sie sich bitte persönlich oder schriftlich an die Gewerbemeldestelle des zuständigen Ordnungsamtes und melden Sie Ihren Betrieb an. Dazu sind Sie nach der Gewerbeordnung (§4) verpflichtet.

Dort möchte man z. B. von Ihnen wissen:

- **Wann werden Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen?**
- **Welches Gewerbe werden Sie ausüben?**

Das für Sie zuständige Finanzamt erhält dann vom Ordnungsamt eine Durchschrift Ihrer Gewerbe-Anmeldung.

Eine zweite Durchschrift geht an die Gewerbesteuerstelle des Steueramtes Ihrer Gemeinde. Sie teilt Ihnen Ihre Gewerbsteuer-Hebenummer mit, unter der Ihr Betrieb bei der Gemeinde geführt wird. Bitte nennen Sie diese Nummer bei jedem Telefongespräch oder in jedem Brief an die Gemeinde.

2 Der erste Briefwechsel mit dem Finanzamt

Das Finanzamt schickt Ihnen einen Fragebogen zu, sobald es davon erfahren hat, dass Sie einen Betrieb eröffnet oder übernommen haben. Dabei geht es um Angaben zu Ihrer Person und zu Ihrem Betrieb, z.B.:

- **In welcher Rechtsform betreiben Sie Ihren Betrieb?**
- **Wann haben Sie Ihren Betrieb eröffnet?**
- **Wie hoch schätzen Sie den zu erwartenden Umsatz, wie hoch den zu erzielenden Gewinn Ihres Betriebes?**

Darüber hinaus wird nach möglichen weiteren Einkünften und denen Ihres Ehegatten oder Ihrer Ehegattin gefragt.

Das ist keine bloße Neugier. Das Finanzamt braucht diese Angaben – vor allem auch in Ihrem Interesse –, um Sie steuerlich korrekt einordnen zu können. Das heißt: Sie sollen keine Nachteile haben – aber auch keine ungerechtfertigten Vorteile.

Weiter prüft das Finanzamt, welche Steuererklärungen Sie in Zukunft abgeben müssen (vgl. Kapitel 4) und ob Sie Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag, die Kirchen- oder Gewerbsteuer zahlen müssen. Aus diesem Grund sind Ihre Angaben zum geschätzten Gewinn und zu weiteren Einkünften unbedingt erforderlich.

Eventuell wird Ihnen das Finanzamt Vordrucke zur Umsatzsteuervoranmeldung zuschicken. Das hängt davon ab, wie hoch Sie Ihren Umsatz einschätzen (vgl. Kapitel 4). Wenn Sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen, bekommen Sie auch Vordrucke zur Lohnsteueranmeldung (vgl. Kapitel 6).

3 Gewerbebetrieb oder freier Beruf?

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Einkunftsarten.

Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit sind entweder der Einkunftsart

- **Gewerbebetrieb**

oder

- **freier Beruf**

zuzuordnen.

Die richtige Zuordnung ist auch für Sie wichtig, denn sie hat unterschiedliche steuerliche Konsequenzen. Das gilt z. B. für die Gewerbsteuerpflicht der Gewerbetreibenden. Durch die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb nach dem neuen § 35 EStG (Anrechnung des 1,8fachen des Gewerbesteuermessbetrags) verliert die Unterscheidung allerdings ab 2001 an finanziellem Gewicht.

Nach der Abgabenordnung (§§ 85, 88 und 90 AO) sind Sie verpflichtet, den Fragebogen vollständig auszufüllen. Wenn Sie ihn nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, kann das Finanzamt ein Zwangsgeld festsetzen.

Eine selbständige Tätigkeit z. B. als Ärztin oder Krankengymnastin, als Journalistin oder Dolmetscher brauchen Sie nicht bei Ihrer Gemeinde anzu-melden. Nur das für Sie zuständige Finanzamt müssen Sie kurz informieren. Dazu sind Sie nach der Abgabenordnung (§ 138) verpflichtet.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Wenn Sie z. B. als Lebensmitteleinzelhändlerin, Versicherungsvertreter oder Handwerker selbständig tätig sind, erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Im Einkommensteuergesetz wird das so beschrieben: „Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist.“

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (freiberufliche Tätigkeit)

Wenn Sie eine wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit selbständig ausüben, erzielen Sie Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Das gleiche gilt, wenn Sie als Arzt, Rechtsanwältin, Notar, Ingenieur, Architektin, Steuerberater usw. (sogenannte Katalogberufe) selbständig arbeiten. Auch hier ist die Voraussetzung: Sie müssen Gewinn erzielen wollen. Und der Betrieb muss nach seiner Wesensart und der Art der Betriebsführung auf Dauer gesehen geeignet und bestimmt sein, mit Gewinn zu arbeiten.

Bedienen Sie sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte, so sind Sie dann freiberuflich tätig, wenn Sie aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und auf eigene Verantwortung arbeiten.

Die Leitung und die Eigenverantwortlichkeit muss für Ihre gesamte Tätigkeit gelten. Sie darf nicht nur auf einen Teil Ihrer Berufstätigkeit beschränkt sein. Sie dürfen sie also nicht auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer übertragen. Sie dürfen sich auch nicht vertreten lassen, außer im Urlaub oder im Krankheitsfall.

4 Welche Steuererklärungen sind notwendig

4.1 Einkommensteuer

Als Unternehmerin oder Unternehmer müssen Sie für jedes abgelaufene Kalenderjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Der steuerliche „Veranlagungszeitraum“ ist also das Kalenderjahr. In der Einkommensteuererklärung müssen Sie den Gewinn aus Ihrem Gewerbebetrieb oder aus Ihrer selbständigen Tätigkeit sowie eventuelle andere Einkünfte angeben.

Sofern Sie Ihr Unternehmen an einem anderen Ort als der Wohnsitzgemeinde betreiben, ist der Gewinn in einem besonderen Verfahren festzustellen. In diesem Falle müssen Sie auch eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns einreichen.

Ab 1. Januar 1996 ist der sogenannte Familienleistungsausgleich neu geregelt worden: Danach erhalten alle Eltern für ihr Kind das nach Zahl der Kinder gestaffelte Kindergeld, das Sie bei Ihrer „Familienkasse“ (das ist die frühere Kindergeldstelle des Arbeitsamtes) beantragen müssen. Bei der Einkommensteuerveranlagung wird vom Finanzamt nur noch geprüft, ob der steuerliche Kinderfreibetrag günstiger ist und dann möglicherweise der Differenzbetrag erstattet - in den meisten Fällen ist jedoch das Kindergeld günstiger! Stellen Sie daher bitte sofort beim Arbeitsamt einen Antrag auf Gewährung des Kindergeldes. Das Finanzamt darf kein Kindergeld auszahlen, wenn Sie es versäumt haben, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Wenn Sie verheiratet sind und mit Ihrem Ehepartner oder Ihrer Ehepartnerin steuerlich zusammen veranlagt werden, müssen Sie eine gemeinsame Steuererklärung abgeben.

Der Gewerbeertrag ist der Gewinn aus einem Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird. Nach den Regelungen des Gewerbesteuergesetzes kann es allerdings noch Korrekturen geben: Möglich sind sowohl „Hinzurechnungen“ als auch „Kürzungen“.

4.2 Gewerbesteuer

Eine Gewerbesteuererklärung müssen Sie abgeben, wenn der „Gewerbeertrag“ den Freibetrag von 48.000 DM übersteigt.

4.3 Umsatzsteuer

Für jedes Kalenderjahr ist eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Sie müssen dabei allerdings selbst berechnen, ob und wieviel Umsatzsteuer Sie zu zahlen haben oder ob es einen Überschuss zu Ihren Gunsten gibt.

Mit dieser Anmeldung der Jahressteuer fassen Sie die bereits eingereichten „Umsatzsteuervoranmeldungen“ zusammen und können diese, wenn es notwendig ist, berichtigen.

Bitte denken Sie daran:

Die Voranmeldungen über die Höhe Ihrer Umsätze und die zu zahlende Steuer sind monatlich oder vierteljährlich abzugeben.

4.3.1 Zeitraum für Umsatzsteuervoranmeldungen

Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich vierteljährlich beim Finanzamt anzumelden. Beträgt die (voraussichtliche) Jahressteuer jedoch mehr als 12.000 DM, ist die Steuer monatlich anzumelden und abzuführen. Vierteljährlich sind auch die „Zusammenfassenden Meldungen“ an das Bundesamt für Finanzen – Außenstelle Saarlouis – abzugeben, sofern Waren in andere EG-Mitgliedstaaten geliefert werden (siehe 4.4.6).

Beträgt die Jahressteuer nicht mehr als 1.000 DM, kann das Finanzamt Sie von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen auch ganz befreien.

4.3.2 Kleinunternehmen

Kleinunternehmen haben unter gewissen Umständen steuerliche Vorteile:

Wenn der voraussichtliche Umsatz (Ist-Umsatz) Ihres Betriebes im Eröffnungsjahr die Grenze von 32.500 DM (einschließlich Umsatzsteuer) nicht überschreitet, müssen Sie die geschuldete Umsatzsteuer nicht bezahlen.

Für die folgenden Jahre gilt das gleiche – vorausgesetzt, der Umsatz des Vorjahres beträgt maximal 32.500 DM und der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres übersteigt nicht 100.000 DM.

Sie müssen stets vom Jahresumsatz ausgehen, wenn Sie die genannten Grenzen ermitteln. Für den Fall, dass Sie nur für einen Teil des Jahres tätig waren, müssen Sie Ihren Umsatz in einen Jahresumsatz umrechnen. Kleinunternehmen dürfen in diesem Fall allerdings keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen und auch keine Vorsteuer abziehen.

Sie können aber auch auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten und dadurch eine Umsatzbesteuerung nach dem Mehrwertsteuersystem erreichen. Sie haben dann die Möglichkeit, einen Vorsteuerabzug (siehe 4.4.5) geltend zu machen und Ihren Kundinnen und Kunden Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer zu erteilen, auch wenn der Umsatz die vorgenannten Grenzen nicht überschreitet.

4.3.3 Berechnung der Steuer – nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten

Grundsätzlich wird die Steuer nach „vereinbarten Entgelten“ berechnet. Das heißt: Es wird keine Rücksicht darauf genommen, ob Sie den Kaufpreis von Ihrem Kunden bereits erhalten haben oder nicht (sogenannte Sollbesteuerung).

In den folgenden Fällen kann Ihnen das Finanzamt aber gestatten, die Steuer erst dann anzumelden, wenn Ihr Kunde den Kaufpreis bezahlt hat.

Beachten Sie bitte: Diese sogenannte Istversteuerung müssen Sie beantragen.

- **Bei Betriebseröffnung: Der Gesamtumsatz wird im Jahr der Betriebseröffnung voraussichtlich nicht mehr als 250.000 DM betragen.**
- **In der Folgezeit: Der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr hat nicht mehr als 250.000 DM betragen.**
- **Sie sind von der Verpflichtung befreit, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen.**
- **Sie sind Freiberuflerin oder Freiberufler (vgl. Kapitel 3)**

Bei Unternehmern in den neuen Bundesländern gilt vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2004 eine Sonderregelung, wonach sich die vorgenannte Umsatzgrenze für die Istversteuerung von 250.000 DM auf 1 Million DM erhöht.

4.3.4 Erleichtertes Verfahren zur Trennung der Entgelte

Vielen von Ihnen ist es nicht möglich und auch nicht zuzumuten, die Kaufpreise einzelner Waren nach Steuer-

sätzen getrennt aufzuzeichnen. Das gilt z.B. für Lebensmitteleinzelhändler.

Aber es muss trotzdem erkennbar sein, wie sich die Einnahmen bzw. Umsätze Ihres Unternehmens zusammensetzen: steuerfreie Umsätze, Umsätze zum ermäßigten oder vollen Steuersatz.

4.3.5 Vorsteuerabzug

Die in Rechnungen über Leistungen für Ihr Unternehmen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer können Sie in Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung (siehe 4.3.1) und Ihrer Umsatzsteuererklärung unter bestimmten Voraussetzungen als Vorsteuer abziehen. Seit dem 1. April 1999 gelten beim Vorsteuerabzug (insbesondere aus Reisekosten und Fahrzeugen) Einschränkungen. Bei Zweifelsfragen zum Vorsteuerabzug wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

4.3.6 Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Vertragspartnern

Wenn Sie Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland haben, müssen Sie wissen, dass die Ausfuhr in Staaten außerhalb der Europäischen Union umsatzsteuerfrei ist. Für Warenbezüge aus dem Ausland wird eine Einfuhr-Umsatzsteuer von der Zollverwaltung erhoben. Unternehmerinnen und Unternehmer, die am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen, also die Waren in andere EG-Mitgliedstaaten liefern oder von dort beziehen, benötigen für umsatzsteuerliche Zwecke neben ihrer Steuernummer zusätzlich eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese Nummer müssen Sie schriftlich beantragen beim

Sie können beim Finanzamt ein „erleichtertes Verfahren zur Trennung der Entgelte“ beantragen. Der Vorteil: Die Entgelte werden erst nachträglich nach Steuersätzen getrennt, z.B. unter Berücksichtigung des Wareneingangs. Näheres hierzu können Sie bei Ihrem Finanzamt erfahren.

Sofern Ihre Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel im vorhinein absehbar ist, können Sie die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei dem für Sie zuständigen Finanzamt auch gleich zu Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit beantragen. Das Finanzamt erledigt dann für Sie die Antragsabwicklung.

Bundesamt für Finanzen
- Außenstelle -
66738 Saarlouis
Tel.: 06831/456-0 (Zentrale),
Fax: 06831/456-120, -127, -146 oder -147.

In dem formlosen Antrag sind Ihr Name, Ihre Anschrift, die Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerlich geführt werden, sowie das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt anzugeben.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt, das entsprechende Merkblätter – auch zu weiteren umsatzsteuerlichen Besonderheiten im EU-Binnenmarkt – für Sie bereithält.

5 Ermittlung des Gewinns: Einnahmen-Überschussrechnung oder Bilanz?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Gewinn eines Unternehmens zu ermitteln. Die Art der Ermittlung ist nicht in jedem Fall gesetzlich vorgeschrieben. Gerade als „Klein“-unternehmerin oder -unternehmer haben Sie die Chance, die für Sie günstigere Möglichkeit zu wählen.

Ermittlung des Gewinns durch Einnahmen-Überschussrechnung

Dies ist die einfachste Art der Gewinnermittlung. Wenn Sie weder nach dem Handelsrecht noch nach dem Steuerrecht zur Buchführung verpflichtet sind, können Sie Ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben einander gegenüberstellen und somit den Gewinn Ihres Betriebes errechnen. Das gilt besonders für Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie für „kleine“ Gewerbetreibende.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B.

Grund und Boden) sind erst im Zeitpunkt ihrer Veräußerung oder Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Bei Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Inventar usw.) müssen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden. Sie können nur zeitanteilig als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Die Anschaffungskosten für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter – bis zur Höhe von 800 DM ohne Umsatzsteuer – können Sie aber sofort als Betriebsausgabe abziehen. Hieraus können sich weitere Aufzeichnungspflichten für Sie ergeben.

Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich

Diese Art der Gewinnermittlung ist wesentlich umfangreicher als die Einnahmen-Überschussrechnung. Sie erfordert nämlich eine Buchführung und einen Jahresabschluss. Hierbei müssen Sie verschiedene Vorschriften des Steuerrechts und eventuell auch des Handelsrechts beachten.

Nach Handelsrecht sind Sie als sogenannter Voll- oder Sollkaufmann zur Buchführung verpflichtet. Trifft das für Sie nicht zu, haben Sie die Möglichkeit, freiwillig Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen.

Unabhängig von handelsrechtlichen oder sonstigen Buchführungspflichten sind Sie nach Steuergesetzen zur Buchführung verpflichtet, wenn Sie für den einzelnen Betrieb

- **bestimmte Umsätze von mehr als 500.000 DM im Kalenderjahr**
- oder
- **ein Betriebsvermögen von mehr als 125.000 DM**
- oder
- **einen Gewinn von mehr als 48.000 DM im Wirtschaftsjahr**

Gewerbetreibende müssen Ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, wenn sie nach Handels- oder Steuerrecht zur Buchführung verpflichtet sind.

Verwechseln Sie bitte nicht die Einnahmen-Überschussrechnung mit der Gewinn- und Verlustrechnung der doppelten Buchführung: Erträge und Aufwendungen dieser Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen nicht in jedem Fall den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Einnahmen-Überschussrechnung.

gehabt haben. Das für Sie zuständige Finanzamt wird Sie in diesen Fällen auf den Beginn der Buchführungspflicht hinweisen.

Unter Betriebsvermögen versteht man den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des aktiven Betriebsvermögens und dem Wert der Schulden. Im allgemeinen entspricht das Betriebsvermögen dem Eigenkapital.

Den Gewinn können Sie nun nach folgendem Schema ermitteln:

Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres
- Betriebsvermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahres
+ Entnahmen
- Einlagen
<hr/>
= Gewinn

Bei einer doppelten Buchführung ergibt sich der gleiche Gewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Aufwendungen den Erträgen gegenübergestellt werden.

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Arten der Gewinnermittlung ist der Zeitpunkt, wann sich die einzelnen Geschäftsvorgänge auf den Gewinn auswirken:

- **Bei der Einnahmen-Überschussrechnung: im Zeitpunkt der Vereinnahmung bzw. Verausgabung (Ausnahmen: Anschaffungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter, wenn sie nicht geringwertig sind, sowie für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens).**
- **Beim Vermögensvergleich: bereits in dem Jahr, zu dem sie wirtschaftlich gehören.**

Folgendes Beispiel wird Ihnen den Unterschied verdeutlichen:

Sie haben für Ihren Lebensmittelladen Anfang Dezember 2000 Ware gekauft, die Sie erst im Februar 2001 bezahlen.

Bei der Einnahmen-Überschussrechnung mindert diese Zahlung den Gewinn 2001.

Würden Sie Bücher führen und Jahresabschlüsse machen,

müssten Sie den Vorgang bereits 2000 als Aufwand buchen. Ihm stünde allerdings als Aktivwert der Warenbestand gegenüber.

Die Berücksichtigung von Betriebsausgaben

Nicht jede betrieblich veranlaßte Ausgabe ist auch in voller Höhe bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat für beide Gewinnermittlungsarten Einschränkungen vorgesehen. Hierzu gehören z.B. Aufwendungen für

- ein häusliches Arbeitszimmer,
- die Bewirtung von Geschäftsfreunden,
- Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb,
- Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen.

Auch die Kosten für ein betrieblich genutztes Kraftfahrzeug können regelmäßig nicht in voller Höhe bei der Gewinnermittlung abgezogen werden. Wenn Sie das Fahrzeug zwar überwiegend für Ihr Unternehmen, jedoch daneben auch privat nutzen, wird der Privatanteil als sogenannte Nutzungsentnahme dem Gewinn wieder hinzugerechnet. Die Privatnutzung Ihres betrieblichen Kraftfahrzeuges wird – auch bei Gebrauchtfahrzeugen – regelmäßig jährlich mit 12% des Listenpreises angesetzt, wenn Sie die tatsächlichen auf die Privatnutzung entfallenden Kosten nicht anhand eines Fahrtenbuchs nachweisen können.

6 Ihre Pflichten als Arbeitgeber – Verfahren des Lohnsteuerabzugs

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Ihrem Betrieb müssen Ihnen in der Regel vor Beginn des Kalenderjahres oder bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ihre Lohnsteuerkarte geben, sofern der Arbeitslohn bei einem gering-

Bitte denken Sie auch an die Sozialversicherungsbeiträge, auf die in dieser Broschüre nicht eingegangen werden kann. Nähere Informationen zur Sozialversicherung einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der sog. 630-DM-Jobs erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

fügigen Beschäftigungsverhältnis (sog. 630-DM-Job) nicht steuerfrei ist. Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber müssen Sie dann nach den Angaben auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Konfession, eingetragene Frei- und Hinzurechnungsbeträge) die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und eventuell die Lohnkirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen. Der Bruttoarbeitslohn wird dann um die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Lohnkirchensteuer gekürzt ausbezahlt.

Die Höhe der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Lohnkirchensteuer, die für den „Lohnzahlungszeitraum“ (in der Regel: ein Monat) einzubehalten ist, können Sie in den sogenannten Lohnsteuertabellen ablesen oder mit Hilfe eines Lohnsteuerberechnungsprogramms selbst ermitteln. Diese sind im Buchhandel erhältlich.

Daneben haben Sie aber auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den Arbeitslohn steuerfrei auszuzahlen oder ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte pauschal zu versteuern (z.B. bei Teilzeitbeschäftigten oder Aushilfskräften). Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie dann als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber die Lohnsteuer übernehmen.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Der Arbeitslohn aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis ist steuerfrei, wenn

- es sich um eine geringfügige Beschäftigung i.S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (sog. 630-DM-Job) handelt,
- die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verpflichtet ist, für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zu entrichten und
- die Summe der anderen Einkünfte der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nicht positiv ist; dabei bleiben bei verheirateten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern die Einkünfte des Ehegatten oder der Ehegattin außer Betracht.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf den Arbeitslohn für eine geringfügige Beschäftigung nur steuerfrei auszahlen, wenn eine Freistellungsbescheinigung von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vorgelegt wird und pauschale Rentenversicherungsbeiträge entrichtet werden.

Pauschalversteuerung

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist insbesondere möglich bei **kurzfristigen Beschäftigungen**

Voraussetzungen:

- Sie beschäftigen die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend und höchstens an 18 zusammenhängenden Arbeitstagen.
- Der durchschnittliche Stundenlohn beträgt höchstens 22 DM je Arbeitsstunde.
- Der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag beträgt höchstens 120 DM

oder

- die Beschäftigung wird zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt erforderlich (z.B. besondere Witterungsverhältnisse, plötzliche Krankheit von Arbeitskräften, akuter Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften).

Der Pauschalsteuersatz beträgt in diesen Fällen 25 v.H. des Arbeitslohns zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 v.H. der pauschalen Lohnsteuer) und Kirchensteuer (6 v.H. der pauschalen Lohnsteuer).

Beschäftigungen in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn

Voraussetzungen:

- **Der Arbeitslohn beträgt bei monatlicher Lohnzahlung nicht mehr als 630 DM oder bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen wöchentlich 147 DM.**
- **Der durchschnittliche Stundenlohn beträgt höchstens 22 DM je Arbeitsstunde.**

Der Pauschalsteuersatz beträgt in diesen Fällen 20 v.H. des Arbeitslohns zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 v.H. der pauschalen Lohnsteuer) und Kirchensteuer (6 v.H. der pauschalen Lohnsteuer).

Die Höhe der Steuer, die Sie insgesamt einbehalten haben, müssen Sie in der „Lohnsteuer-Anmeldung“ auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklären und diese dem Finanzamt einreichen. Der Zeitraum für die Lohnsteuer-Anmeldung hängt von der Höhe der Lohnsteuer ab, die Sie insgesamt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voraussichtlich einbehalten werden.

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum:

	Höhe	Abgabe
Jahreslohnsteuer mehr als	6.000 DM	monatlich
Jahreslohnsteuer mehr als	1.600 DM	vierteljährlich
Jahreslohnsteuer unter	1.600 DM	jährlich

Die Lohnsteuer-Anmeldung muss spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums bei Ihrem Finanzamt vorliegen. Gleichzeitig müssen Sie die einbehaltenen Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und eventuell die Lohnkirchensteuer an das Finanzamt abführen. Sie sind aber künftig von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn Sie dem Finanzamt mitteilen, dass Sie keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen haben.

Bitte beachten Sie:

Für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer müssen Sie ein Lohnkonto für jedes Kalenderjahr führen.

Dort sind einzutragen: die Art des Arbeitslohns (Bargeld oder Sachbezug), die Höhe des Arbeitslohns (einschließlich steuerfreier Bezüge), sämtliche Angaben aus der Lohnsteuerkarte oder der Freistellungsbescheinigung – soweit diese vorgelegt werden muss – sowie die einbehaltenen Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Das Konto ist am jeweiligen 31. Dezember oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen.

7 Vorauszahlungen – warum und wann?

Auf die Steuer, die Sie voraussichtlich für das laufende Jahr insgesamt bezahlen müssen, sind Vorauszahlungen zu entrichten.

Stichtage für die Vorauszahlungen:

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer: 10.03., 10.06., 10.09., 10.12.

Gewerbsteuer: 15.02., 15.05., 15.08., 15.11

Umsatzsteuer: 10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (vgl. Umsatzsteuervoranmeldung, siehe 4.4.1)

Das Finanzamt setzt die Höhe der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer durch einen Vorauszahlungsbescheid fest. Im Jahr der Eröffnung oder der Übernahme des Betriebs richtet es sich dabei regelmäßig nach Ihren Angaben im Eröffnungsfragebogen (vgl. Kapitel 2).

Das Finanzamt kann die Höhe der Vorauszahlungen anpassen, wenn die Steuerschuld wesentlich höher oder deutlich geringer ausfällt, als Sie und das Finanzamt erwartet haben. Für diesen Fall sollten Sie beim Finanzamt einen Antrag stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. Das Finanzamt wird Ihnen nach

Beispiel:

Bei einem Bruttoarbeitslohn von 630 DM beträgt die pauschale Lohnsteuer 20 v.H. (= 126 DM), der Solidaritätszuschlag 5,5 v.H. der Lohnsteuer (= 6,93 DM) und die pauschale Lohnkirchensteuer 6 v.H. der Lohnsteuer (= 7,56 DM). Hinzu kommen ggfs. noch die pauschalen Renten- und Krankenversicherungsbeiträge. Ihre Gesamtbelastung beträgt also 770,49 DM (ohne Sozialversicherung).

Die Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet.

Prüfung einen geänderten Vorauszahlungsbescheid zuschicken.

Eventuell zu leistende Gewerbesteuervorauszahlungen setzt die Gemeinde fest.

8 Abgabetermine

Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen, müssen bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt sein. Das gilt für die Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer, aber auch für die Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns.

Herausgeber:
Niedersächsisches Finanzministerium
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 10
30159 Hannover
www.niedersachsen.de
pressestelle@mf.niedersachsen.de

Gestaltung:
Projekt Kochstraße, Hannover

Druck:
Landesvermessung und Geobasisinformation
Niedersachsen, Hannover

Stand:
Oktober 2000

Trotz großer Sorgfalt lassen sich Fehler oder Unstimmigkeiten leider nie vollständig ausschließen. Eine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben kann daher nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen hilft Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt gern weiter. Dort können auch weitere Exemplare dieser Broschüre bezogen werden.

Diese Broschüre darf, wie alle Broschüren der Niedersächsischen Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.